

A. Allgemeines

1. In die neue Entgeltordnung werden übergeleitet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der AVR-Württemberg – Erstes und Zweites Buch – Anwendung finden und deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus und damit am 1. Januar 2017 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht.
2. Die Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Entgeltordnung erfolgt unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe in ihrer bisherigen Stufe und unter Mitnahme der bislang zurückgelegten Stufenlaufzeit für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. (Ausnahmen siehe nachfolgend B und C).
3. Eine Überprüfung und Neufeststellung bzw. Neubewertung der Eingruppierung aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltordnung erfolgt nicht.

Umsetzung der Entgeltordnung 2017



4. Die nach den bisherigen Eingruppierungsregelungen erfolgte Zuordnung zu der Entgeltgruppe der AVR-Württemberg – Erstes Buch – nach den Anlagen 1 oder 3 AVR-Wü/II gilt nunmehr als maßgebliche Eingruppierung. Dies gilt auch dann, wenn sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung ergibt. Der Grundsatz der Tarifautomatik, wonach die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diejenige Entgeltgruppe eingruppiert sind, deren Tätigkeitsmerkmale der von ihnen auszuübenden Tätigkeit entspricht, findet dann wieder Anwendung, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Antrag auf Höhergruppierung (siehe nachfolgend D) stellt oder bei einer Änderung der auszuübenden Tätigkeit.

Umsetzung der Entgeltordnung 2017



5. Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2016 eine Techniker- oder Meisterzulage zustand bzw. eine Zulage entsprechend der ehemaligen Meisterzulage im Sozial- und Erziehungsdienst gezahlt wurde, erhalten ab dem 1. Januar 2017 eine neue Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird. Dies gilt in der Regel auch für die sonstigen zustehenden Zulagen und Zuschläge.
6. Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 AVR-Wü/II werden weiterhin nach den bisherigen Regelungen gezahlt.

B. Besondere Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen (EG) 9 und 13

1. An die Stelle der bisherigen EG 9 treten zum 1. Januar 2017 die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 9, für die bis zum 31. Dezember 2016 keine besondere Stufenregelung galt, werden zum 1. Januar 2017 stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit der EG 9b zugeordnet. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Eine finanzielle Veränderung ist damit nicht verbunden. Die Tabellenbeträge der neuen EG 9b sind identisch mit denen der bisherigen EG 9.

Umsetzung der Entgeltordnung 2017



3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 9, für die bislang die Stufe 5 Endstufe ist (nach 9 Jahren in Stufe 4) werden in der EG 9a der Stufe zugeordnet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht, unter Beibehaltung der bislang zurückgelegten Stufenlaufzeit. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 9, für die bislang die Stufe 4 Endstufe ist (das sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach altem Recht unter die Anlage 1c AVR-Württemberg in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung gefallen sind) werden stufengleich unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit in die EG 9a übergeleitet. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Umsetzung der Entgeltordnung 2017



5. Eine automatische Überleitung in die neue EG 9c erfolgt nicht. Hierfür ist ein entsprechender Antrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich, vgl. nachfolgend D.

6. Beschäftigte der EG 13, die nach § 17 Abs. 8 AVR-Wü/II Anspruch auf eine persönliche Zulage besitzen, werden zum 1. Januar 2017 stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die EG 14 übergeleitet.

C. Besondere Regelungen für Beschäftigte in der Pflege

1. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege enthielt die Anlage 4 AVR-Wü/II die sog. KR-Anwendungstabelle. **Diese KR-Anwendungstabelle wurde zum 1. Januar 2017 durch eine neue P-Tabelle für Pflegepersonen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ersetzt.**
2. Die bislang unter die KR-Anwendungstabelle fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zum 1. Januar 2017 stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit wie folgt in die neuen P-Entgeltgruppen übergeleitet:

Umsetzung der Entgeltordnung 2017



3. Für die Überleitung aus den Entgeltgruppen KR 7a und KR 8a gelten Sonderregelungen für die Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit.
4. Als Folge verkürzter Stufenlaufzeiten gegenüber der bisherigen KR-Anwendungstabelle können sich zum 1. Januar 2017 vorzeitige Stufenaufstiege ergeben.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a werden zum 1. Januar 2017 der Stufe 6 in den Entgeltgruppen P 9 bis P 14 zugeordnet, wenn sie zum 31. Dezember 2016 bereits mindestens 5 Jahre in der bisherigen Stufe 5 zurückgelegt haben.

Umsetzung der Entgeltordnung 2017



KR-Entgeltgruppen	P-Entgeltgruppen
KR 12a	P 16
KR 11b	P 15
KR 11a	P 14
KR 10a	P 13
KR 9d	P 12
KR 9c	P 11
KR 9b	P 10
KR 9a	P 9
KR 8a	P 8
KR 7a	P 7
KR 4a	P 6
KR 3a	P 5

D. Höhergruppierung auf Antrag

1. Durch die zum 1. Januar 2017 in Kraft tretende Entgeltordnung sind im Vergleich zum früheren Recht für einige Tätigkeiten höhere Eingruppierungen vereinbart worden (generell keine Veränderungen haben sich dagegen bei den ehemaligen ArbeiterTätigkeiten ergeben). Damit eröffnet sich für die betroffenen Beschäftigten die Möglichkeit einer Höhergruppierung, ohne dass sich ihre auszuübende Tätigkeit ändert. Eine automatische Höhergruppierung findet grundsätzlich nicht statt.
2. Der Antrag auf Höhergruppierung kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb einer Ausschlussfrist von 15 Monaten, also in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. März 2018, gestellt werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist kann ein Antrag auf Höhergruppierung erst dann gestellt werden, wenn sich die auszuübende Tätigkeit ändern sollte.
3. Der Antrag sollte schriftlich gestellt werden.

Umsetzung der Entgeltordnung 2017



4. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, z. B. in Folge Elternzeit, Bezug einer befristeten Erwerbsminderungsrente, Sonderurlaub etc., beginnt die Ausschlussfrist – in diesem Fall von acht Monaten – mit Wiederaufnahme der Tätigkeit.

5. Maßgeblich sind die am 1. Januar 2017 bestehenden Verhältnisse. Der Antrag wirkt auf diesen Zeitpunkt zurück unabhängig davon, wann er innerhalb der Ausschlussfrist gestellt worden ist. Stufensteigerungen, die nach Inkrafttreten der Entgeltordnung erfolgt sind, werden dabei nicht berücksichtigt. Höhergruppierungen erfolgen nach den bisherigen Regeln; die stufengleiche Höhergruppierung gilt erst ab 1. März 2017 und findet auf die Höhergruppierung auf Antrag noch keine Anwendung.

6. Die Entscheidung, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll, muss jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter für sich selbst treffen. Dabei sind etwaige finanzielle Nachteile eines Antrags gegenüber einem Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde wurde durch den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der Frist von 15 Monaten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine ausreichend lange Überlegungszeit eingeräumt, zumal ein einmal gestellter Antrag von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr einseitig zurückgenommen werden kann.

Umsetzung der Entgeltordnung 2017



7. Für die Prüfung, ob bei einer Antragstellung finanzielle Nachteile eintreten können, sollten insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

Bei Höhergruppierungen entfallen Vergütungsgruppenzulagen und Techniker-, Meisterzulagen unter Berücksichtigung von Sonderregelungen zur Stufenzuordnung und Stufenlaufzeiten.

Auf zustehende Strukturausgleiche werden Höhergruppierungsgewinne angerechnet.

Bei einer Höhergruppierung beginnt grundsätzlich die Stufenlaufzeit neu.

Bei Aufstieg in die EG 9a und EG 13 reduziert sich der Prozentsatz für die Bemessung der Jahressonderzahlung.